

Nr.59 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Lokalbahn Gmunden – Vorchdorf AG.

Lokalbahn Lambach – Vorchdorf-Eggenberg AG.

Lokalbahn Vöcklamarkt – Attersee AG.

Linzer Lokalbahn AG.



Betrieblührende Verwaltung:

**Stern & Hafferl
Verkehrsgesellschaft m.b.H.
Gmunden**

Personen- und Reisegepäcktarif

PT StH

Gültig ab 01.01.2014

VORMERKBLATT

Fortlaufende Nr.	Titel	Gültig ab
1	Nachtrag 1	01.01.2015
2	Nachtrag 2	01.01.2016
3	Nachtrag 3	01.01.2017
4	Nachtrag 4	01.01.2018
5	Nachtrag 5	01.09.2018
6	Nachtrag 6	01.01.2019
7	Nachtrag 7	01.01.2020
8	Nachtrag 8	01.01.2021
9	Nachtrag 9	01.01.2022
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		

INHALT

	Seite
Abkürzungen / Kontaktdaten / Links / Rechtsgrundlagen	2
Teil I Begriffsbestimmungen	3
Teil II Beförderung von Personen	8
Teil III Reisende ohne gültigen Fahrausweis	15
Teil IV Handgepäck	17
Teil V Mitnahme von lebenden Tieren	18
Teil VI Mitnahme von Fahrrädern	19
Teil VII Sonstige Tarifbestimmungen	20
Teil VIII Beförderungsbedingungen	21
Teil IX Fahrgastrechte	24
Teil X Fahrpreismäßigungen	29
Teil XI Sonderzüge, Sonderwagen	32
Teil XII Beförderungspreise	33
Fahrradpreise	35
Preise der VORTEILSCARD	35
Gebühren 36	
Teil XIII Tarifeinheitenzeiger	37
Teil XIV Anlagen	43

Abkürzungen / Kontaktdaten / Links / Rechtsgrundlagen

Abkürzungen

bzw.	beziehungsweise
idgF	in der geltenden Fassung
HB/ÖBB	Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich
PT StH	Personen- und Reisegepäcktarif der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (Tarifverzeichnis Nr. 59)
StH	Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.
OÖVV	Oberösterreichischer Verkehrsverbund

Kontaktdaten

- StH-Service Center

Eventuelle Beschwerden, Fragen der persönlichen Sicherheit sowie zu Betriebsstörungen können an das Service Center der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H., Kuferzeile 32, 4810 Gmunden, Tel.: +43/7612/795-2000, Mail: kundendialog@stern-verkehr.at gerichtet werden. Darüber hinaus steht das StH-Service Center Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität bis mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt für die Anmeldung und Information über die Hilfeleistungen zur Verfügung. In besonderen Fällen (z. B. Hilfeleistungen durch Dritte) können abweichende Fristen gelten.

- Schlichtungsstelle

Passagiere, die mit der Entscheidung des Bahnunternehmens nicht einverstanden sind, können sich an die apf wenden. Als kostenlose und unabhängige Schlichtungsstelle sorgt sie im Streitfall für rasche und verbindliche Lösungen und Entschädigungen. Ihre Unterlagen reichen sie mittels Beschwerdeformular, www.apf.gv.at, oder per Post an: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn, Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien

Links

www.stern-verkehr.at	www.ooevv.at
www.oebb.at	www.passagier.at

Rechtsgrundlagen

EisbG	Eisenbahngesetz 1957
EisbBFG	Eisenbahn- Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz 1959
VO (EG) Nr. 1371/2007 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr	

TEIL I

Begriffsbestimmungen

In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:

Assistenz-Hund

Hunde, die speziell für Menschen mit Behinderung ausgebildet sind. Assistenz-Hunde sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie-, Blindenführhunde sowie Hunde in Ausbildung, in Begleitung von Personen mit einer Ausbildungsbestätigung des Partner-Hunde-Institutes. Diese sind gekennzeichnet (entsprechendes Brustgeschirr) oder verfügen über ein entsprechendes Dokument und werden unentgeltlich befördert.

Ausweis

Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, welcher zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen berechtigt.

Bahnhof

- **Besetzter Bahnhof**
Verkehrsstelle, in der Fahrausweise zur Ausgabe gelangen
- **Unbesetzter Bahnhof**
Bahnhof, in welchem zur Zeit des Fahrtantrittes weder beim Fahrkartenschalter, noch bei einem Fahrkartenautomaten Fahrausweise ausgegeben werden.

Beförderungsausweis („Fahrkarte“)

Aufgrund eines Beförderungsvertrags ausgegebener Beförderungsausweis, der zu einer bestimmten Beförderung oder zu mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen (gegebenenfalls auch für Fahrräder) berechtigt. Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Der Beförderungsausweis gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags.

Beförderungspreis

Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Beförderungspreis im Voraus zu entrichten.

Beförderungsvertrag

Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen der StH und dem Fahrgast (gegebenenfalls auch für Fahrräder) über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen.

Blinde

Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe 3 aufgrund ihrer Sehbehinderung beziehen oder im Behindertenpass der Eintrag „blind oder stark sehbehindert“ ist.

Entwertung

Vorgang, durch den ein aufgrund der Tarifbestimmungen zu entwertender Beförderungsausweis markiert und damit gültig wird.

Ermäßigte Beförderungsausweise („ermäßigte Fahrkarte“)

Ermäßigte Beförderungsausweise werden - gegebenenfalls aufgrund eines sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweises - zum Halbpreis oder ermäßigten Fahrpreis („VORTEILStickets“) ausgegeben. Ermäßigte Beförderungsausweise sind nicht übertragbar und berechtigen, sofern bei der jeweiligen Fahrpreisermäßigung keine Ausnahme angeführt ist, zu einer Einzelfahrt in sinngemäß vorwärts strebender Richtung; eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

Fahrgeldnachforderung

Entgelt, das Fahrgäste, die bei einer Kontrolle ohne gültigen Beförderungsausweis angetroffen werden, zu entrichten haben.

Fahrpreis

Beförderungspreis für Personen.

Fahrt

Eine Fahrt in sinngemäß vorwärts strebender Richtung, mit oder ohne Umsteigen unabhängig von der Länge der Strecke, mit oder ohne einer einmaligen Fahrtunterbrechung. Die Fahrt ist auf dem kürzesten Weg zu beenden, eine Rückfahrt ist nicht gestattet.

Fahrtunterbrechung

Aus- und nachfolgendes wieder Einsteigen an einer Haltestelle, die am Weg zwischen der auf dem Beförderungsausweis angegebenen Einstiegs- und Ausstiegs Haltestelle liegt, außer zum Zweck des Umsteigens.

Familie

Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

Haltestelle

Verkehrsstelle, welche dem Personenverkehr dient.

Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) welche nicht unentgeltlich zu befördern sind. Maßgebend für die Beförderung ist das Alter am Tag des Fahrtantrittes, bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt am Tag des Antrittes der Hinfahrt.

Lehrling

- Person, die einen anerkannten Lehrberuf laut Lehrberufsliste erlernt, oder
- Jugendliche mit einem Dienst- bzw. Ausbildungsvertrag als zahnärztliche Ordinationshilfe/Zahnarztassistent, oder
- Praktikant bei Wirtschaftstreuhandern, Steuerberatern, Buch- und Wirtschaftsprüfern, oder
- Teilnehmer an einer Lehrausbildung gemäß § 30 Berufsausbildungsgesetz – BAG idgF, oder
- Lehrling mit Wohnort im EU-Ausland und einer Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet im Inland, jeweils jedoch längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in welchem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet (bis zum Tag vor dem 24. Geburtstag).

Mobilitätseingeschränkte Reisende

Das sind blinde Reisende, Reisende mit Rollstuhl, Schwerbeschädigte ab einem Behinderungsgrad von 70% und Inhaber eines Behindertenpasses ab einem Behinderungsgrad von 70%.

Ebenso zählen hierzu:

- Reisende mit einer anderen körperlichen, sensorischen oder motorischen Behinderung
- Reisende mit einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung
- Reisende mit Einschränkungen aufgrund ihres Alters

ÖSTERREICHCARD

Bei der ÖSTERREICHCARD handelt es sich um ein ÖBB Produkt. Es gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen des HB/ÖBB idgF.

Schüler

- Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit
- Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule, oder
- Schüler, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- Schüler, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, geregelte Schule besuchen, oder
- Ordentliche Schüler einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder.
- Ordentliche Schüler einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde,
- jeweils jedoch längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in welchem der Schüler das 24. Lebensjahr vollendet (bis zum Tag vor dem 24. Geburtstag)

Schwerbeschädigte

Personen, welche als Beschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmungen des Opferfürsorgegesetz 1947 anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 um mindestens 70% gemindert ist.

Senioren

Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

Sonderfahrrad

Als Sonderfahrräder gelten Tandems (zweisitzig), Kick-Skooter und Dreiräder für Erwachsene sowie Fahrräder mit Fahrradanhänger.

Unmittelbar nach Fahrtantritt

Sofort nach dem Betreten des Fahrzeuges bzw. spätestens vor dem Stillstand des Fahrzeuges in der dem Beginn der Fahrt nächstfolgenden Haltestelle.

Verbundfahrkarte

Fahrkarte aufgrund der OÖVV-Tarifbestimmungen idgF (www.ooevv.at).

VORTEILSCARD

Bei der VORTEILSCARD handelt es sich um ein ÖBB Produkt. Es gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen des HB/ÖBB idgF.

Vorverkauf

Ausgabe eines Beförderungsausweises für einen anderen ersten Gültigkeitstag als den Ausgabebetag.

TEIL II

Beförderung von Personen

- 1.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen dieses Tarifes für die Beförderung von Personen, lebenden Tieren, Handgepäck und Fahrrädern zwischen den Bahnhöfen der von StH betriebenen Lokalbahnen
 - Gmunden – Vorchdorf AG
 - Lambach – Vorchdorf-Eggenberg AG
 - Vöcklamarkt – Attersee AG
 - Linzer Lokalbahn AG
- 1.2 Für die unentgeltliche Beförderung von Schülern und Lehrlingen gelten darüber hinaus die mit der Republik Österreich geschlossenen Verträge und Zusatzvereinbarungen sowie der „Vertrag über die Einbeziehung der Schüler und Lehrlinge in den Oberösterreichischen Verkehrsverbund“.
- 1.3 Für die Beförderung von Personen und Tieren mit Verbundfahrkarten gelten die ÖÖVV-Tarifbestimmungen idgF (www.oeevv.at).
- 1.4 Für die durchgehende Beförderung von Personen von und zu den Österreichischen Bundesbahnen gelten auch die Tarifbestimmungen des HB/ÖBB idgF (www.oebb.at).
- 1.5 Diese Tarife und Verträge sind jeweils für die StH und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich.
- 1.6 Eine durchgehende Abfertigung von lebenden Tieren, Handgepäck und Fahrrädern nach Bahnhöfen anderer Bahnverwaltungen ist eingeschränkt möglich.
- 1.7 Durch die Wahl des Beförderungsausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 1.8 Auf den von StH betriebenen Lokalbahnstrecken werden – sofern für die jeweilige Verkehrsverbindung die Ausgabe von Verbundfahrkarten nicht zwingend vorgesehen ist („ÖÖVV-Tarifexklusivität“) – sowohl bei den besetzten Bahnhöfen als auch in den Zügen Beförderungsausweise in allen Verbindungen ausgegeben.

-
- 1.8.1 Die Fahrt darf in einem beliebigen Bahnhof des Geltungsbereiches des Beförderungsausweises angetreten werden.
- 1.9 Die StH befördert Fahrgäste, sofern
- diese die für die Beförderung maßgebenden Regelungen einhalten,
 - die Beförderung mit den normalen Beförderungsmitteln, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist und
 - die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die StH nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen kann.
- 1.10 Auf eine eventuell erforderliche Aussetzung der Beförderungspflicht wird möglichst frühzeitig und in der jeweils geeigneten Weise (z. B. Fahrgastinformation im Zug und/oder Bahnhof, Presse etc.) hingewiesen.
- 1.11 Jeder Fahrgast hat sich angemessen und frühzeitig über allfällige Störungen wie Verspätungen und Zugausfälle zu informieren.

2 **Beförderungsausweise**

- 2.1 Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass er bei Fahrtantritt bzw. unmittelbar nach Fahrtantritt im Besitz eines gültigen Beförderungsausweises ist. Hat der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges einen Beförderungsausweis, der zu entwerten ist (z. B. Vorverkaufsfahrkarte), so hat er diesen unverzüglich und unaufgefordert zu entwerten bzw. entwerten zu lassen und sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- 2.2 Ein Beförderungsausweis kann aus einem Teil oder aus mehreren Teilen bestehen. Beförderungsausweise aus mehreren Teilen gelten nur, wenn für die jeweilige Fahrt alle Teile gemeinsam vorgewiesen werden. Als Beförderungsausweise gelten z. B. auch von Vertragspartnern der StH ausgegebene Beförderungsausweise sowie gegebenenfalls die als Beförderungsausweise anerkannten amtlichen Ausweise und Ausweise für Schwerbeschädigte.
- 2.2.1 Als erster Geltungstag eines Beförderungsausweises gilt, sofern der Fahrgast nicht die Ausgabe im Vorverkauf verlangt bzw. den ersten Geltungstag selbst festgelegt hat, der Ausgabetag. Der Ausgabetag gilt – sofern nicht Ausnahmen festgesetzt sind - für die Berechnung der Geltungsdauer als voller Tag. Beförderungsausweise für die einfache Fahrt,

zum ermäßigten Preis sowie für Gruppenreisen und Jugendgruppenreisen haben nur am Lösungstag Gültigkeit. Für die übrigen Beförderungsausweise ist die Geltungsdauer bei den einzelnen Fahrpreisermäßigungen festgesetzt.

- 2.3 Der Fahrgast hat bei der Entgegennahme des Beförderungsausweises zu prüfen, ob dieser seinen Angaben entsprechend ausgefertigt ist. Beanstandungen eines ausgegebenen Beförderungsausweises oder des zurück erhaltenen Geldbetrages müssen sofort vorgebracht werden; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 2.4 Der Fahrgast hat
- den Beförderungsausweis und einen allenfalls mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis bis zur Beendigung der Fahrt bzw. bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren,
 - den Beförderungsausweis oder sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis den StH-Bediensteten auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen und auszuhändigen und
 - erforderlichenfalls bei der Identitätsfeststellung mitzuwirken.
- 2.5 Die StH-Bediensteten haben sich gegenüber den Fahrgästen auf Verlangen auszuweisen.
- 2.6 Beförderungsausweise können auch für einen anderen Fahrtantrittsbahnhof als den Ausgabebahnhof ausgegeben werden.
- 2.7 Bahnsteige können grundsätzlich ohne Beförderungsausweis betreten werden, ausgenommen es sind klar erkennbare Bahnsteigsperrn eingerichtet.
- 2.8 Wird ein Beförderungsausweis oder sonstiger mit der Beförderung im Zusammenhang stehender Ausweis einbehalten, so wird dies dem Fahrgast schriftlich bestätigt.

3 Ungültige Beförderungsausweise

Ein Beförderungsausweis ist vor allem dann ungültig, wenn

- vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen, oder
- sein Inhalt unbefugt geändert wurde, oder
- er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder
- er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Beförderungsausweis um einen gefälschten Beförderungsausweis handelt), oder
- vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise geändert sind, oder
- ein sonstiger mit der Beförderung im Zusammenhang stehender Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist, oder
- der Zeitraum der Geltungsdauer noch nicht erreicht oder schon abgelaufen ist.

3.1 Beförderungsausweise, die entgegen den Tarifbestimmungen und/oder entgegen der Beförderungsbedingungen benutzt werden sind ungültig und werden eingezogen; eine Fahrpreiserstattung erfolgt nicht. Ungültige Beförderungsausweise werden nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z. B. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können.

4 Sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise

4.1 An welche sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen gebunden sind, ist bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben.

4.2 Ein sonstiger mit der Beförderung im Zusammenhang stehender Ausweis ist insbesondere dann ungültig, wenn

- vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen bzw. nicht aufgeklebt sind, oder
- vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise unbefugt geändert worden sind oder
- sein Inhalt unbefugt geändert wurde, oder
- er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder

- er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Ausweis um eine Fälschung handelt), oder
 - ein erforderliches Lichtbild nicht aufgeklebt oder aufgeklammert ist, fehlt oder ausgetauscht wurde oder
 - erforderliche Bestätigungen fehlen.
- 4.3 Ungültige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise werden nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z. B. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können. Die StH ist berechtigt, mit dem Entzug des Ausweises auch die damit verbundene Fahrpreisermäßigung entweder vorübergehend oder dauernd zu versagen.

5 **Fahrpreisberechnung**

- 5.1 Die Tarifentfernung wird aufgrund des Tarifeinheitenzegers, der Beförderungspreis aufgrund der jeweiligen Tarifbestimmung bzw. der jeweiligen Preistafel ermittelt. Im Verkehr zwischen Bahnhöfen der Lokalbahn Gmunden – Vorchdorf und Lokalbahn Lambach – Vorchdorf-Eggenberg erfolgt die Berechnung
- a) der Beförderungspreise für Personen und lebende Tiere durch Zusammenzählen der sich bis und ab Vorchdorf-Eggenberg ergebenden Teilbeförderungspreise,
 - b) für Fahrräder durchgehend für die gesamte Bahnhofverbindung.
- 5.2 Maßgebend dafür sind die Angaben des Fahrgastes über die Verkehrsverbindung und eventuell vorhandene, mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise. Der Berechnung eines ermäßigten Fahrpreises wird nur eine Fahrpreisermäßigung zugrunde gelegt. Der Fahrpreis für eine einfache Fahrt wird gemäß Preistafel 1 berechnet, ein ermäßigter Fahrpreis gemäß jener Preistafel, welche bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben ist.

6 Ermäßigte Fahrpreise für Kinder

6.1 Für Kinder wird, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen bestehen, der ermäßigte Fahrpreis gemäß Preistafel 3 berechnet.

6.2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag) werden in Begleitung einer Aufsichtsperson gratis befördert, je Aufsichtsperson jedoch höchstens zwei Kinder. Jedes weitere Kind sowie Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (ab dem 6. Geburtstag) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) werden zum ermäßigten Preis gemäß Preistafel 3 befördert.

7 Unentgeltliche Beförderung

7.1 Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und/oder Assistenz-Hund

Blinde, Rollstuhlfahrer, Schwerbeschädigte oder Personen, die in ihrem österreichischen Behindertenpass den Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ eingetragen haben, können eine Begleitperson und/oder einen Assistenz-Hund unentgeltlich mitnehmen, sofern in anderen Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist. Die zu begleitende Person muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

7.2 Unentgeltliche Beförderung von Polizisten

Polizisten im Dienst ist in Abstimmung mit der OÖVG die Fahrt unentgeltlich zu gestatten

8 Geltungsdauer der Beförderungsausweise, Fahrtantritt

8.1 Beginn der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer eines Beförderungsausweises beginnt

a) an dem im Beförderungsausweis ersichtlich gemachten ersten Geltungstag;

b) am Tag des Fahrtantrittes, wenn der erste Geltungstag am Beförderungsausweis nicht ersichtlich gemacht ist.

8.2 Ende der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer endet um vierundzwanzig Uhr des letzten Geltungstages. Eine Fahrt gilt als innerhalb der Geltungsdauer beendet, wenn sie vor Ablauf der Geltungsdauer angetreten und ohne Fahrtunterbrechung beendet wird.

9 Geltungsdauer/Fahrtunterbrechung

Die Geltungsdauer beträgt, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreismäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind,

9.1 im Binnenverkehr:

Die einfache Fahrt und die Hin- und Rückfahrt gilt nur am Gültigkeitstag der auf der Fahrkarte steht.

Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

9.2 im Übergangsverkehr zur ÖBB:

Die Gültigkeitsdauer bei Einzelfahrten beträgt je nach Fahrtstrecke bis zu 2 Tage.

Hin- und Rückfahrkarten dürfen nur mehr als 2 Einzelfahrkarten ausgegeben werden, wobei das Rückfahrdatum (innerhalb von 3 Monaten) bereits beim Fahrkartenkauf angegeben werden muss. Die Rückfahrt selbst hat wiederum eine Gültigkeitsdauer bis zu 2 Tagen.

Bei Fahrten innerhalb eines Verbundgebietes ist die Einzelfahrt am gewünschten Reisetag gültig. Die Einzelfahrten über Verbundgrenzen hinaus sind 2 Tage gültig. Eine Fahrtunterbrechung ist gestattet.

10 **Tariferhöhungen**

Bei Tariferhöhungen können Beförderungsausweise, deren Gültigkeit vor dem Zeitpunkt der Tariferhöhung begonnen hat, im Sinne der jeweiligen Tarifbestimmung bis zum jeweiligen Ende der Gültigkeit weiter verwendet werden.

TEIL III

Reisende ohne gültigen Fahrausweis

- 11 Fahrgeldnachforderung – Erhöhter Fahrpreis**
- 11.1 Fahrgäste, die unmittelbar nach Fahrtantritt keinen gültigen Beförderungsausweis besitzen sind verpflichtet, im Zug einen Beförderungsausweis unaufgefordert zu lösen.
- 11.2 Unterlässt ein Fahrgast das unaufgeforderte Lösen eines Beförderungsausweises, wird neben dem Fahrpreis für die jeweilige Fahrtstrecke, die in der Preistafel 6 festgesetzte Fahrgeldnachforderung eingehoben.
- 11.3 Erfolgt die Bezahlung der Fahrgeldnachforderung nicht sofort, so wird der Fahrgeldnachforderung die in der Preistafel 6 jeweils vorgesehene Bearbeitungsgebühr hinzugerechnet.
- 11.4 Ist für die Einmahlung der Fahrgeldnachforderung eine Vorschreibung der StH erforderlich, so wird neben den Portokosten die in der Preistafel 6 jeweils vorgesehene Mahngebühr eingehoben.
- 11.5 Die Fahrgeldnachforderung wird jedenfalls auf 10 % reduziert oder kann zur Gänze erlassen werden, wenn der Fahrgast nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber eines gültigen Beförderungsausweises oder sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweises war. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen erbracht, fallen jedenfalls Bearbeitungs- und Mahngebühren an. Übertragbare Beförderungsausweise sind als nachträglicher Nachweis nicht ausreichend.
- 11.6 Begründete und binnen 1 Monat erhobene Einsprüche werden, noch bevor außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, inhaltlich beantwortet.

- 11.7 Keine Fahrgeldnachforderung wird eingehoben, wenn folgende Fahrgäste im Zug ohne gültigen Beförderungsausweis angetroffen werden:
- Ein ohne Begleitung reisendes Kind,
 - Ein ohne Begleitung reisender Fahrgast der blind oder stark sehbehindert ist,
 - Ein Rollstuhlfahrer der seine Fahrt ohne Begleitung durchführt,
 - Ein Fahrgast der offensichtlich unwissentlich einen für die befahrene Strecke ungültigen Beförderungsausweis vorweist, offensichtlich unwissentlich übergegangen ist, die Fahrt unzulässiger Weise unterbrochen hat, aber sofort einen Beförderungsausweis löst.
- 11.8 Für Jugendliche wird eine ermäßigte Fahrgeldnachforderung nach Preistafel 6 eingehoben.

12 **Reinigungsgebühr**

- 12.1 Fahrgäste, die in Fahrzeugen oder Anlagen vermeidbare Verschmutzungen verursachen haben die Reinigungsgebühr gemäß Preistafel 6 zu bezahlen.
- 12.2 Die StH behält sich bei groben Verunreinigungen gegenüber dem verantwortlichen Fahrgast einen über die Reinigungsgebühr hinaus gehenden Schadenersatz vor.
- 12.3 Wird jedoch die Verunreinigung von einem Kind verursacht, so ist die in der Preistafel 6 angeführte ermäßigte Reinigungsgebühr zu bezahlen.

13 **Fahrpreisbestätigung**

Schriftliche Bestätigungen für Fahrpreise werden nur bei Kauf eines Beförderungsausweises ausgegeben – (Fahrkartenverkaufsstellen)

TEIL IV

Handgepäck

14. Fahrgäste dürfen, wenn Platz vorhanden ist, neben dem sonstigen Handgepäck auf eigene Gefahr einen Roll- bzw. Krankenfahrstuhl, zwei Paar Schier, einen Kick-Skooter, eine Fahne, wenn sie gerollt und die Fahnenstange zerlegt ist, einen Rodelschlitten, einen Kinderwagen, einen zerlegten Schibob, maximal zwei Reisekoffer bzw. sonstige Gegenstände, die der Fahrgast ohne fremde Hilfe transportieren und mühelos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung oder Gefährdung der übrigen Fahrgäste unterbringen kann, unentgeltlich mitnehmen und bei sich behalten.
- Das Handgepäck muss unter oder oberhalb des (Fahrgast)Sitzes bzw. in der vorgesehenen Gepäckablage sicher untergebracht werden und darf für andere Fahrgäste keine Gefahr darstellen.
- 14.1 Die Fahrgäste haben das Handgepäck selbst so zu beaufsichtigen, dass niemand zu Schaden kommt und übernehmen die Haftung gegenüber der StH bzw. Dritten. Rucksäcke und ähnliche Traglasten dürfen während des Aufenthaltes in den Fahrzeugen nicht am Rücken getragen oder auf Sitzplätzen abgelegt werden.
- 14.2 Ausgeschlossen von der Mitnahme als Handgepäck sind gefährliche Gegenstände (insbesondere geladene Schusswaffen und gefährliche, explosive, entzündbare, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, verbotene, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände, sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz).
- 14.3 In Zweifelsfällen entscheidet der StH-Bedienstete über die Mitnahme.

TEIL V

Mitnahme von lebenden Tieren

- 15. Allgemeines
Für die Beförderung von lebenden Tieren gelten grundsätzlich die OÖVV-Tarifbestimmungen (www.oeevv.at)
- 15.1 Kleine, ungefährliche und in Behältnissen untergebrachte lebende Tiere, werden unentgeltlich befördert. Bei Assistenz-Hunden ist ein biss sicherer Maulkorb nicht erforderlich.
- 15.2 Assistenz-Hunde sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie-, Blindenführhunde sowie Hunde in Ausbildung, in Begleitung von Personen mit einer Ausbildungsbestätigung des Partner-Hunde-Institutes. Diese sind gekennzeichnet (entsprechendes Brustgeschirr) oder verfügen über ein entsprechendes Dokument und werden unentgeltlich befördert.

TEIL VI

Mitnahme von Fahrrädern

- 16. Zweirädrige, einsitzige Fahrräder ohne Motorausrüstung (ausgenommen Elektromotor), sowie Sonderfahrräder und unverpackte Klappräder bzw. Falträder (ohne Fahrradtasche) werden grundsätzlich in allen Zügen befördert.
- 16.1 Bei Platzmangel kann jedoch die Fahrradmitnahme abgelehnt werden. Die Entscheidung über die Mitnahme eines (Sonder)Fahrrades liegt im Ermessen des StH-Bediensteten.
- 16.1.1 Jeder Fahrgast darf nur ein (Sonder)Fahrrad mitnehmen. (Sonder)Fahrräder dürfen nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen untergebracht werden und sind grundsätzlich vom Fahrgast entsprechend zu sichern und zu beaufsichtigen. Der Fahrgast hat beim Ein- und Ausladen mitzuhelfen.
- 16.2 Für die Beförderung von (Sonder)Fahrrädern wird ohne Rücksicht auf die Entfernung der in der Preistafel 4 je (Sonder)Fahrrad jeweils festgesetzte Betrag eingehoben.
- 16.3 Unverpackte Klapp- bzw. Falträder werden unentgeltlich befördert, wenn sie entweder unter dem Sitz oder in der vorgesehenen Gepäckablage sicher untergebracht werden können und für andere Fahrgäste keine Gefahr darstellen.

StH-Fahrradkarte

Die StH-Fahrradkarte gilt nur auf den von StH betriebenen Lokalbahnen und nur für die einfache Fahrt, ohne Rücksicht auf die Entfernung. Bei der StH-Fahrradkarte wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

TEIL VII

Sonstige Tarifbestimmungen

17. Zahlungsmittel

Der Beförderungspreis ist nach Möglichkeit abgezahlt bereitzuhalten. Bei einer einzelnen Zahlung mittels Münzen werden maximal 50 Stück angenommen. Die StH-Bediensteten sind nicht verpflichtet, beschädigtes Geld anzunehmen. Kann eine Banknote nicht gewechselt werden, wird der Restbetrag mit Unterschrift des StH-Bediensteten auf den Beförderungsausweis geschrieben. Die Rückzahlung dieses Restbetrages erfolgt durch das StH-Kundenservice. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug beim nächsten Halt zu verlassen.

18. Antragsformulare

Sind zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung Anträge erforderlich, so dürfen grundsätzlich nur die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden. Alle Anträge müssen dem Vordruck entsprechend vollständig und deutlich mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllt sein. Anträge mit unwahren Angaben, Bestätigungen durch unbefugte Personen, Radierungen usw. sind ungültig und werden eingezogen.

19. Lichtbilder

Ist für einen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis ein Lichtbild erforderlich, dürfen nur unbenutzte, aus letzter Zeit stammende Lichtbilder, die die abgebildete Person deutlich erkennen lassen, verwendet werden. Das Lichtbild muss die dem Vordruck entsprechende Größe (ca. 3,0 x 4,0 cm; Kopfhöhe mindestens 2 cm) haben und muss mit dem Ausweis fest verbunden sein bzw. foliert werden. Aufnahmen von der Seite können nicht angenommen werden.

20. Technische Defekte

Wenn die Ausgabe von Beförderungsausweisen aufgrund technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Ausgabemöglichkeit unentgeltlich befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

TEIL VIII

Beförderungsbedingungen

21. **Geltungsbereich**
Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung auf den in Punkt 1.1 angeführten Lokalbahnen der StH.
22. Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere Personen ohne Bezahlung des Beförderungspreises oder erhöhten Fahrpreises und die bei der Feststellung der Identität nicht mitwirken.
- 22.1 Ausgeschlossen sind Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitperson. Als Begleitperson kann eine Person ab dem sechsten Lebensjahr fungieren.
- 22.2 Sollten Personen sich schon vor oder bei Zustieg in unsere Züge unzumutbar verhalten, dürfen unsere Mitarbeiter Ihnen den Zustieg zu unseren Zügen verwehren.
- 22.3 Personen können befristet oder dauerhaft von der Fahrt in unseren Zügen ausgeschlossen werden, wenn:
- sie eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes darstellen oder
 - eine Gefahr für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder
 - andere Mitreisende in unzumutbarer Weise belästigen oder
 - die vorgeschriebene Ordnung oder Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beachten oder
 - die Anweisungen unserer Mitarbeiter zur Aufrechterhaltung von Ordnung oder Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beachten oder
 - die für die Beförderung relevanten gesetzlichen Bestimmungen nicht beachten (z.B. die Bestimmungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes).
- 22.4 Personen, aufgrund von Krankheit, wird der Zustieg zu unseren Zügen verwehrt, wenn das Wohl und die Gesundheit der anderen Reisenden oder unserer Mitarbeiter gefährdet wird.

-
- 22.5 Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen, so ist der Betreffende bei der nächsten Haltestelle zum Aussteigen zu veranlassen. Beförderungspreise oder sonstige Entgelte werden in solchen Fällen nicht erstattet.
23. **Fundsachen**
Verlorene und zurückgelassene Gegenstände sind den StH-Bediensteten unverzüglich abzuliefern. Gefundene Gegenstände können dem Besitzer sofort übergeben werden, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
24. **Rauchverbot**
In den Fahrzeugen herrscht absolutes Rauchverbot.
25. **Ausschluss von Ersatzansprüchen**
Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Ausgenommen sind Ansprüche gemäß Abschnitt IX. Fahrgastrechte.
26. **Verhalten der Reisenden**
- 26.1 Fahrgäste haben sich bei Benützung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
- 26.2 Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
- im Fahrzeug zu rauchen,
 - Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - in Fahrzeugen zu lärmern oder lärmende Apparate aller Art zu benützen.
- 26.3 Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den öffentlich zugänglichen Bahnsteigbereichen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zug- bzw. Aufsichtspersonales.
- 26.4 Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen, die unter anderem insbesondere darauf zu achten haben, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen oder diese beschmutzen. Für Schäden, die infolge
-

-
- mangelnder Beaufsichtigung angerichtet werden, sind – sofern sie die Aufsichtspflicht verletzen - die Begleiter und die gesetzlichen Vertreter verantwortlich.
- 26.5 Ein Fahrgast, der Anlagen, Beförderungsmittel oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt, hat die jeweiligen Instandsetzungskosten zu tragen.
- 26.6 Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Eine Reservierung von Sitzplätzen ist nicht vorgesehen. Über Ersuchen der StH-Bediensteten sind Sitzplätze für ältere oder gebrechliche Personen, Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität, schwangere Frauen und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizumachen.
- 26.7 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen entscheidet der StH-Bedienstete, falls kein Aufsichtsorgan zur Stelle ist.

TEIL IX

Fahrgastrechte

27. Allgemeines

Die Fahrgastrechte gelten ausschließlich auf folgenden, Lokalbahnen:

- Lokalbahn Lambach – Vorchdorf-Eggenberg AG und
- Linzer Lokalbahn AG.

27.1 Versäumen der Abfahrt

Versäumt der Fahrgast die Abfahrt eines Zuges, so hat er keinen Anspruch auf Fahrpreisentschädigung.

27.2 Pünktlichkeitsgarantie

Inhabern von auf der StH-Strecke gültigen OÖVV-Jahreskarten wird einheitlich eine Pünktlichkeitsgarantie von 95% gegeben (www.sternverkehr.at). Von einem eventuellen Nichterreichen dieses Pünktlichkeitsgrades während der Gültigkeit einer OÖVV-Jahreskarte wird deren Inhaber schriftlich verständigt.

28 Fahrpreisentschädigungen

28.1 Inhabern von OÖVV-Jahreskarten, denen während deren Geltungsdauer wiederholt Zugverspätungen oder Zugausfälle widerfahren, haben nach Maßgabe folgender Modalitäten Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung:

28.2 Die OÖVV-Jahreskarte muss grundsätzlich zu einer Inanspruchnahme der StH-Strecke – ausgenommen Beförderungen in der Kernzone Linz – berechtigen. Bei Nichterreichen des unter Punkt 27.2. angegebenen Pünktlichkeitsgrades erhalten Fahrgäste einmal pro Jahr eine Entschädigung auf das vom Fahrgast bekanntgegebene Konto ausbezahlt. Diese Entschädigung richtet sich nach dem jeweiligen StH-Streckenbereich, der aufgrund der OÖVV-Jahreskarte zutrifft.

28.3 Im Fall einer streckenbezogenen OÖVV-Jahreskarte wird pro monatlich nicht erreichtem Pünktlichkeitsgrad eine Entschädigung in der Höhe von 10% des Fahrpreises einer OÖVV-Monatskarte geleistet, die auf der vom Fahrgast befahrenen Bahnstrecke gilt.

28.4 Wenn der Pünktlichkeitsgrad im Fall eines KlimaTickets Oberösterreich innerhalb eines Gültigkeitsmonats unter 95,00 % liegt, hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des KlimaTickets Oberösterreich einmal im Jahr nach dem Ende der Geltungsdauer Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 10 % des rechnerisch auf je einen Monat und die jeweilige Lokalbahn entfallenden Anteils der

Entschädigungsbasis. Als Entschädigungsbasis gilt mindestens der Ticketpreis abzüglich der Preisanteile für Beförderungen im Kraftfahrlinienverkehr, in Stadtverkehren und nicht-vernetzten Nebenbahnen.

- 28.5 Im Fall des Klimatickets Österreich gelten die entsprechenden AGBs. Erstattungsbeträge unter vier Euro werden nicht ausbezahlt.

29 Fahrpreiserstattung

29.1 Verbundfahrkarten

Für die Erstattung von Verbundfahrkarten gelten die Regelungen in den ÖÖVV-Tarifbestimmungen idgF.

29.2 Beförderungsausweise gemäß PT StH

- 29.2.1 Fahrpreiserstattungen für Beförderungsausweise gemäß PT StH sind an das StH-Service Center zu richten.

29.3 Erstattungsbeträge unter € 4,00 gelangen nicht zur Auszahlung.

29.4 Alle Ansprüche auf Erstattung sind erloschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend gemacht worden sind. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises folgenden Tag.

29.5 Die Zahlung bzw. die Zahlungsanweisung zur Erstattung erfolgt – außer in begründeten Einzelfällen - innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrages auf Erstattung.

29.6 Für in Verlust geratene oder nicht ausgenutzte Beförderungsausweise, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist, sowie für ungültige Beförderungsausweise wird kein Ersatz geleistet.

29.7 Rückgabe vor dem ersten Geltungstag

Bei Rückgabe von Beförderungsausweisen vor dem ersten Geltungstag wird der Fahrpreis zur Gänze erstattet.

30 Verspätung und Ausfall eines Zuges

30.1 Wird aufgrund einer Zugverspätung der Anschluss an einen anderen Zug versäumt, fällt der Zug ganz oder auf einer Teilstrecke oder hat der Zug mehr als 60 Minuten Verspätung, so kann der Fahrgast

30.1.1 auf die Weiterfahrt verzichten und eine gebührenfreie anteilmäßige Erstattung des Fahrpreises gemäß Punkt 29 beantragen und gegebenenfalls seine unentgeltliche Rückbeförderung samt Handgepäck mit dem nächsten geeigneten Zug zum Fahrtantrittsbahnhof beanspruchen, oder

- 30.1.2 seine Fahrt ohne Erhebung eines zusätzlichen Beförderungsentgeltes fortsetzen.
- 30.2 Sofern der Fahrgast die unentgeltliche Rückbeförderung gemäß Punkt 30.1.1 oder die Fortsetzung gemäß Punkt 30.1.2 wünscht, wird – soweit erforderlich – die Geltungsdauer des Beförderungsausweises, von berechtigten Ausnahmen abgesehen, um höchstens 48 Stunden verlängert.
- 30.3 Der Fahrgast ist verpflichtet, vorrangig zumutbare öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Ist wegen eines Zugausfalles, einer Verspätung von mehr als 60 Minuten oder eines versäumten Zuganschlusses eine Übernachtung oder ein anderer Verkehrsdienst notwendig, so ist im Vorort- und Regionalverkehr die Höhe einer Entschädigung mit € 50,00 für eine erforderliche Taxibenützung und mit € 80,00 für eine erforderliche Übernachtung begrenzt. Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität werden die notwendigen Kosten ersetzt.
- 30.4 Der Fahrgast kann sich eine Bestätigung über die Zugverspätung vom StH-Bediensteten des verspäteten Zuges oder nach der Fahrt bei allen besetzten StH-Bahnhöfen oder Fahrkartenausgabestellen ausstellen lassen.
- 30.5 Kein Anspruch auf Verspätungsentschädigung besteht,
- wenn der Reisende vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurde bzw.
 - wenn bei der Fortsetzung mit einem anderen Verkehrsdienst oder über eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort weniger als 60 Minuten beträgt.

31 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 31.1 Die StH haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.
- 31.1.2 Die StH ist von der Haftung gemäß Punkt 31.1 befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- außerhalb der StH liegende Umstände, die die StH trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
 - Verschulden des Reisenden oder
 - Verhalten eines Dritten, das die StH trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte.
- 31.2 Bei Tötung oder Verletzung des Fahrgastes
- 31.2.2 Die StH haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Reisende durch einen Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in den Eisenbahnwagen oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, verletzt oder sonst in seiner körperlichen oder seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt wird.
- 31.2.3 Die StH ist von dieser Haftung befreit,
- wenn der Unfall durch außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende Umstände verursacht worden ist und sie diese Umstände trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
 - soweit der Unfall auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist,
 - wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten, das die StH trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist.
- 31.3 Für Handgepäck und Fahrräder
- 31.3.1 Die StH haftet bei Tötung und Verletzung auch für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung von Sachen entsteht, die der Reisende an sich trägt, als Handgepäck oder (Sonder)Fahrrad mit sich führt. Dies gilt auch für Tiere, die der Reisende mit sich führt.
- 31.3.2 Die StH haftet für Schäden (ausgenommen gemäß Punkt 31.3.1) wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts oder wegen Beschädigung von Sachen, Handgepäck, Fahrräder oder lebenden Tieren, zu deren Beaufsichtigung der Reisende verpflichtet ist, nur dann, wenn sie ein Verschulden trifft.
- 31.4 **Verjährung der Ansprüche**

Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund der Haftung der StH bei Tod oder Verletzung des Fahrgastes verjähren

- im Fall des Fahrgastes 3 Jahre nach dem Unfall,
- im Fall anderer Berechtigter 3 Jahre nach dem Tod des Fahrgastes, spätestens jedoch 5 Jahre ab dem Tag des Unfalls.

31.4.1 Andere Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch 2 Jahre bei Ansprüchen wegen eines Schadens, der auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

31.4.2 Ansprüche aus dem EKHG verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren vom Unfall an.

32 Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität

Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität haben folgende Rechte:

32.3 Anspruch auf einen nicht diskriminierenden Zugang zur Beförderung und auf Beförderungsausweise ohne Aufpreis.

32.4 Auf Anfrage wird über die Zugänglichkeit der Eisenbahnverkehrsdienste und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen informiert.

32.5 Die StH sorgt dafür, dass Züge und andere Einrichtungen - soweit möglich - zugänglich sind.

32.6 Die StH sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität sowohl in den Zügen als auch in den Bahnhöfen kostenlose Hilfeleistungen erhalten.

32.7 Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die StH für den Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen verantwortlich ist.

TEIL X

Fahrpreisermäßigungen

33 VORTEILSCARD - Ausgabeformen

Die VORTEILSCARD wird für unterschiedliche Personengruppen und auch in Verbindung mit Angeboten anderer Vertragspartner ausgegeben. Die Ausgabe der VORTEILSCARD kann an Bedingungen geknüpft sein, die beim jeweiligen Berechtigtenkreis genannt sind.

Die VORTEILSCARD wird aufgrund einer Bestellung (Bestellschein) in folgenden Formen ausgegeben:

- als Plastikkarte ohne Lichtbild. Sie ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig;
- als vorläufige VORTEILSCARD, für den Zeitraum bis zur Zusendung der VORTEILSCARD.

33.1 Berechtigte

VORTEILSCARDs werden ausgegeben für:

Berechtigte	Art der VORTEILSCARD
Jedermann	VORTEILSCARD Classic
Jedermann	VORTEILSCARD Classic 66
Senioren	VORTEILSCARD Senior
Personen unter 26 Jahren	VORTEILSCARD Jugend

33.2 Preis

Die VORTEILSCARDs werden zu den jeweils festgesetzten Preisen der Preistafel 5 ausgegeben. Die VORTEILSCARD 66 ist **nur Online erhältlich zum Preis von 66 Euro.**

33.3 Geltungsdauer

- Die VORTEILSCARD gilt **1 Jahr**.
- Die vorläufige VORTEILSCARD gilt bis zur Zusendung der eigentlichen VORTEILSCARD, höchstens jedoch **2 Monate** in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Die Geltungsdauer ist auf der vorläufigen VORTEILSCARD vermerkt.

Im Falle des Verlustes einer VORTEILSCARD wird gegen Vorlage der Durchschrift des bestätigten Bestellscheines und gegen Entrichtung des Entgeltes gemäß Preistafel 5, Zif. 4 eine Ersatzausstellung vorgenommen.

34. VORTEILSCARD Classic, VORTEILSCARD 66**34.1 Berechtigte**

Wird an Jedermann ausgegeben.

Der Fahrpreisberechnung wird die Preistafel 3 zugrunde gelegt.

35. VORTEILSCARD Senior**35.1 Berechtigte**

Die VORTEILSCARD Senior wird an Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (ab dem Tag des 65. Geburtstages) ausgegeben.

Der Fahrpreisberechnung wird die Preistafel 3 zugrunde gelegt.

35.2 Nachweis

Das Lebensalter ist mittels eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt auch für die Folgejahre.

35.3 Besonderheiten

Senioren, die zu ihrer Pension

- eine Ergänzungszulage
- eine Ausgleichszulage
- eine Zusatzrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
- eine Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz 1947
- eine Dauersozialhilfeleistung beziehen

erhalten die VORTEILSCARD Senior unentgeltlich.

36. VORTEILSCARD Jugend**36.1 Berechtigte**

Die VORTEILSCARD Jugend wird an Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 26. Geburtstag) ausgegeben.

Der Fahrpreisberechnung wird die Preistafel 3 zugrunde gelegt.

36.2 Nachweis

Beim Lösen der VORTEILSCARD Jugend ist das Lebensalter mittels eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

37. Reisende mit Behindertenpass

37.1 Berechtigte

Personen mit Behinderungen, die in ihrem österreichischen Behindertenpass oder Schwerbeschädigtenausweis folgende Eintragungen haben:

- Grad der Behinderung von mindestens 70%;
- Zusatzeintrag „Der/Die InhaberIn des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

Der Fahrpreisberechnung wird die Preistafel 3 zugrunde gelegt.

38. Reisende mit Behinderungen mit Begleitern

Blinde Reisende, Reisende mit Rollstuhl und Schwerbeschädigte ab einem Behinderungsgrad von mindestens 70% können eine Begleitperson und / oder einen Assistenzhund unentgeltlich mitnehmen. Dies gilt ebenso für Reisende mit Behinderungen, deren Behindertenpass den Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ aufweist.

39. Gruppenreisen

39.1 Für Gruppen wird die Fahrpreismäßigung Gruppenreise gewährt, wenn mindestens 6 Personen in derselben Bahnhofverbindung gemeinsam reisen und für alle Teilnehmer der Fahrpreis gezahlt wird.

39.2 Der Fahrpreisberechnung wird bei Erwachsenen die Preistafel 2 zugrunde gelegt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (1 Tag vor dem 19. Geburtstag) sowie Inhaber einer gültigen VORTEILSCARD Jugend bezahlen den halben ermäßigten Fahrpreis.

TEIL XI

Sonderzüge, Sonderwagen

40. Sonderzüge und Sonderwagen werden nur aufgrund von Vereinbarungen mit der Direktion geführt; die Direktion ist berechtigt, die Führung eines Sonderzuges oder eines Sonderwagens ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

TEIL XII

Beförderungspreise

Für Personen

Preistafel 1

Gewöhnliche Fahrpreise

Tarifeinheiten	Euro
1 – 8	2,60
9 – 16	4,00
17 – 24	5,40
25 – 32	6,40
33 – 43	8,60
44 – 51	11,00
52 – 56	11,60

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

Preistafel 2

Um ungefähr 20 % ermäßigte Fahrpreise

Tarifeinheiten	Euro
1 – 8	2,20
9 – 16	3,40
17 – 24	4,60
25 – 32	5,40
33 – 43	7,00
44 – 51	8,60
52 – 56	9,00

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

Preistafel 3

Um ungefähr 50 % ermäßigte Fahrpreise

Tarifeinheiten	Euro
1 – 8	1,30
9 – 16	2,00
17 – 24	2,70
25 – 32	3,20
33 – 43	4,30
44 – 51	5,50
52 – 56	5,80

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

Preistafel 4

Fahrradpreise

Zif.	Gegenstand	Euro
1.	StH-Fahrradkarte je Fahrrad	1,50

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

Preistafel 5

Preise der VORTEILSCARD

Zif.	Gegenstand	Euro
1.	VORTEILSCARD Classic	99,00
2.	VORTEILSCARD Senior	29,00
3.	VORTEILSCARD Jugend	19,00
4.	Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen VORTEILSCARD oder vorläufigen VORTEILSCARD	15,00

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

Preistafel 6

Gebühren

Zif.	Gegenstand	Euro
1.	Fahrgeldnachforderung	105,00
2.	Ermäßigte Fahrgeldnachforderung	30,00
3.	Bearbeitungsgebühr bei nicht sofortiger Bezahlung der Fahrgeldnachforderung	30,00
4.	Mahngebühr	18,00
5.	Reinigungsgebühr	90,00
6.	Ermäßigte Reinigungsgebühr	45,00
7.	Mindestgebühr für Fahrpreiserstattung je Reisenden	15,00

Preise jeweils inkl. 10% Ust.

TEIL XIII

Tarifeinheitenzeiger

1. Lokalbahn Gmunden – Vorchdorf (Schmalspurbahn)

zwischen und	Gmunden Keramik	Gmunden Rosenkranz	Gmunden Tennisplatz	Gmunden Kufenzeile	Gmunden Bezirkshauptmannschaft	Gmunden Franz-Josef-Platz	Gmunden Stadtplatz	Gmunden Klosterplatz	Gmunden Seebahnhof	Gmunden Schloss Weyer	Gmunden Lembergweg	Gmunden Engelhof Bahnhof	Baumgarten-Waldbach	Unterm-Wald	Gschwandt-Rabesberg	Gschwandt-Schule	Neuhub	Karlz/Neuhub	Eisengattern	Laizing	Kirchham Sportplatz	Kirchham Ort	Kirchham	Falkenhorn	Weidach	Schloss Eggenberg	Vorchdorf-Eggenberg	
TARIFEINHEITEN																												
Gmunden Bahnhof	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16	
Gmunden Keramik		1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16	
Gmunden Rosenkranz			1	1	1	1	1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16	
Gmunden Tennisplatz				1	1	2	1	2	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16	
Gmunden Kufenzeile					1	1	1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16	
Gmunden Bezirkshauptmannschaft						1	1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16	
Gmunden Franz-Josef-Platz							1	1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16	
Gmunden Rathausplatz								1	2	2	2	3	4	4	6	6	7	7	10	11	12	13	13	14	14	16	16	
Gmunden Klosterplatz									1	1	1	2	3	3	5	5	6	6	9	10	11	12	12	13	13	15	15	
Gmunden Seebahnhof										1	1	2	3	3	5	5	6	6	9	10	11	12	12	13	13	15	15	
Gmunden Schloss Weyer											1	2	3	3	5	5	6	6	9	10	11	12	12	13	13	15	15	
Gmunden Lembergweg												2	3	3	5	5	6	6	9	10	11	12	12	13	13	15	15	
Gmunden Engelhof Bahnhof													1	1	3	3	4	4	7	8	9	10	10	11	11	13	13	
Baumgarten-Waldbach														1	2	2	3	3	6	7	8	9	9	10	10	12	12	
Unterm-Wald															2	2	3	3	6	7	8	9	9	10	10	12	12	
Gschwandt-Rabesberg																1	1	1	4	5	6	7	7	8	8	10	10	
Gschwandt-Schule																	1	1	4	5	6	7	7	8	8	10	10	
Neuhub																		1	3	4	5	6	6	7	7	9	9	
Karlz/Neuhub																			3	4	5	6	6	7	7	9	9	
Eisengattern																				1	2	3	3	4	4	6	6	
Laizing																					1	2	2	3	3	5	5	
Kirchham Sportplatz																						1	1	1	1	3	3	
Kirchham Ort																							1	1	1	1	3	3
Kirchham																								1	1	3	3	
Falkenhorn																									1	2	2	
Weidach																										2	2	
Schloss Eggenberg																											1	

2. Lokalbahn Lambach – Vorchdorf-Eggenberg (Regelspurbahn)

zwischen und	Stadl-Paura	Bad Wimsbach-Neydharting	Steinfeld	Au	Mittlere Au	Blankenberg	Waldl	Kößlwang	Feldham	Vorchdorf Gewerbegebiet	Vorchdorf Schule	Vorchdorf-Eggenberg
T A R I F E I N H E I T E N												
Lambach	4	7	8	9	9	11	11	12	13	13	15	15
Stadl-Paura	3	4	5	5	7	7	8	9	9	11	11	11
Bad Wimsbach-Neydharting		1	2	2	4	4	5	6	6	8	8	8
Steinfeld		1	1	3	3	4	5	5	7	7	7	7
Au			1	2	2	3	4	4	6	6	6	6
Mittlere Au				2	2	3	4	4	6	6	6	6
Blankenberg					1	1	2	2	4	4	4	4
Waldl						1	2	2	4	4	4	4
Kößlwang							1	1	3	3	3	3
Feldham								1	2	2	2	2
Vorchdorf Gewerbegebiet									2	2	2	2
Vorchdorf Schule											1	1

3. Lokalbahn Vöcklamarkt – Attersee (Schmalspurbahn)

und zwischen	Haid	Walchen	Schmidham	Walsberg	Hipping	Kogl	St. Georgen im Attergau	Seniorenheim	Thern	Stöttham	Palmsdorf	Attersee
	T A R I F E I N H E I T E N											
Vöcklamarkt Lokalbahn	2	4	4	7	8	8	9	9	11	11	12	14
Haid	2	2	5	6	6	7	7	9	9	10	12	
Walchen		1	3	4	4	5	5	7	7	8	10	
Schmidham			3	4	4	5	5	7	7	8	10	
Walsberg				1	1	2	2	4	4	5	7	
Hipping					1	1	1	3	3	4	6	
Kogl						1	1	3	3	4	6	
St. Georgen im Attergau							1	2	2	3	5	
Seniorenheim								2	2	3	5	
Thern									1	1	3	
Stöttham										1	3	
Palmsdorf											2	

4. Lokalbahn Linz – Eferding – Waizenkirchen – (Regelspurbahn)

zwischen und	Untergaumberg	Leonding Lb.	Straßfeld	Bergham	Am Dürrweg	Rufing	Dörnbach	Thurnharting	Kirchberg-Thürnau	Straßham-Schönering	Wehrgasse	Alkoven	Alkoven-Schule	Straß-Emling	Fraham	Unterhilliglah
Linz Lokalbahn	2	4	4	5	7	7	8	8	11	13	13	16	16	19	22	22
Untergaumberg		2	2	3	5	5	6	6	9	11	11	14	14	17	20	20
Leonding Lb.			1	1	3	3	4	4	7	9	9	12	12	15	18	18
Straßfeld				1	3	3	4	4	7	9	9	12	12	15	18	18
Bergham					2	2	3	3	6	8	8	11	11	14	17	17
Am Dürrweg						1	1	1	4	6	6	9	9	12	15	15
Rufing							1	1	4	6	6	9	9	12	15	15
Dörnbach								1	3	5	5	8	8	11	14	14
Thurnharting									3	5	5	8	8	11	14	14
Kirchberg-Thürnau										2	2	5	5	8	11	11
Straßham-Schönering											1	3	3	6	9	9
Wehrgasse												3	3	6	9	9
Alkoven													1	3	6	6
Alkoven-Schule														3	6	6
Straß-Emling															3	3
Fraham																1
Unterhilliglah																
Eferding Gewerbegebiet																
Eferding																
Sperneck																
Wackersbach																
Kirnberg																
Gstocket																
Gschnarret																
Prattsdorf-Dachsberg																
Prambachkirchen-B.W.																
Manzing Prambach																
Schurrer Prambach																
Hochscharten																
Waizenkirchen																
Willersdorf																
Niederpasching																
Peuerbach																
Itzling																
Stefansdorf																
Prambeckenhof																
Pötting																
Oberaschach																
Straßhof a.d.Aschach																
Kledt																

Niederspaching – Peuerbach / Neumarkt

Eferding Gewerbegebiet	Eferding	Speneck	Wackersbach	Kirnberg	Gstocket	Gschmarret	Prattsdorf-Dachberg	Prambachkirchen-B.W.	Manzing Prambach	Schurrer Prambach	Hochscharten	Waizenkirchen	Willersdorf	Niederspaching	Peuerbach	Itzling	Srefansdorf	Prambeckenhof	Pötting	Oberaschach	Straßhof a.d. Aschach	Kledt	Neumarkt-Kallham
T A R I F E I N H E I T E N																							
25	25	28	29	30	31	34	34	37	39	40	43	43	45	46	49	48	49	51	52	53	53	53	56
23	23	26	27	28	29	32	32	35	37	38	41	41	43	44	47	46	47	49	50	51	51	51	54
21	21	24	25	26	27	30	30	33	35	36	39	39	41	42	45	44	45	47	48	49	49	49	52
21	21	24	25	26	27	30	30	33	35	36	39	39	41	42	45	44	45	47	48	49	49	49	52
20	20	23	24	25	26	29	29	32	34	35	38	38	40	41	44	43	44	46	47	48	48	48	51
18	18	21	22	23	24	27	27	30	32	33	36	36	38	39	42	41	42	44	45	46	46	46	49
18	18	21	22	23	24	27	27	30	32	33	36	36	38	39	42	41	42	44	45	46	46	46	49
17	17	20	21	22	23	26	26	29	31	32	35	35	37	38	41	40	41	43	44	45	45	45	48
17	17	20	21	22	23	26	26	29	31	32	35	35	37	38	41	40	41	43	44	45	45	45	48
14	14	17	18	19	20	23	23	26	28	29	32	32	34	35	38	37	38	40	41	42	42	42	45
12	12	15	16	17	18	21	21	24	26	27	30	30	32	33	36	35	36	38	39	40	40	40	43
12	12	15	16	17	18	21	21	24	26	27	30	30	32	33	36	35	36	38	39	40	40	40	43
9	9	12	13	14	15	18	18	21	23	24	27	27	29	30	33	32	33	35	36	37	37	37	40
9	9	12	13	14	15	18	18	21	23	24	27	27	29	30	33	32	33	35	36	37	37	37	40
6	6	9	10	11	12	15	15	18	20	21	24	24	26	27	30	29	30	32	33	34	34	34	37
3	3	6	7	8	9	12	12	15	17	18	21	21	23	24	27	26	27	29	30	31	31	31	34
3	3	6	7	8	9	12	12	15	17	18	21	21	23	24	27	26	27	29	30	31	31	31	34
	1	3	4	5	6	9	9	12	14	15	18	18	20	21	24	23	24	26	27	28	28	28	31
		3	4	5	6	9	9	12	14	15	18	18	20	21	24	23	24	26	27	28	28	28	31
			1	2	3	6	6	9	11	12	15	15	17	18	21	20	21	23	24	25	25	25	28
				1	2	5	5	8	10	11	14	14	16	17	20	19	20	22	23	24	24	24	27
					1	4	4	7	9	10	13	13	15	16	19	18	19	21	22	23	23	23	26
						3	3	6	8	9	12	12	14	15	18	17	18	20	21	22	22	22	25
							1	3	5	6	9	9	11	12	15	14	15	17	18	19	19	19	22
								3	5	6	9	9	11	12	15	14	15	17	18	19	19	19	22
									2	3	6	6	8	9	12	11	12	14	15	16	16	16	19
										1	4	4	6	7	10	9	10	12	13	14	14	14	17
											3	3	5	6	9	8	9	11	12	13	13	13	16
												1	3	4	7	6	7	9	10	11	11	11	14
													2	3	6	5	6	8	9	10	10	10	13
														1	4	3	4	6	7	8	8	8	11
															3	2	3	5	6	7	7	7	10
																5	6	8	9	10	10	10	13
																	1	3	4	5	5	5	8
																		2	3	4	4	4	7
																			1	2	2	2	5
																				1	1	1	4
																					1	1	3
																						1	3
																							3

TEIL XIV

Anlagen

VERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	GV	LV	LL	VA
1	Sonderzüge, Sonderwagen	•	•	•	•
2	Schüler- und Lehrlingsfreifahrt	•	•	•	•
3	Abfertigung von Kindergartengruppen	•	•	•	•
4	Ersatzbeträge für Wagenbeschädigungen und Reinigungskosten	•	•	•	•
5	ÖSTERREICHCARD VORTEILSCARD	•	•	•	•
6	- Bleibt frei -				
7	Online-Ticket	•	•	•	•
8	- Bleibt frei -				
9	- Bleibt frei -				
10	- Bleibt frei -				
11	- Bleibt frei -				
12	- Bleibt frei -				
13	A.t. Fahrbegünstigung	•	•	•	•
14	Fachverbandskarte	•	•	•	•
15	StH – Freifahrausweis	•	•	•	•
16	- Bleibt frei -				
17	Dienstausweise der Republik Österreich	•	•	•	•
18	- Bleibt frei -				
19	Fahrpreismäßigung Pius Heim in Peuerbach bzw. Institut Hartheim			•	
20	- Bleibt frei -				

Nr.	Bezeichnung	GV	LV	LL	VA
21	- Bleibt frei -				
22	- Bleibt frei -				
23	- Bleibt frei -				
24	- Bleibt frei -				
25	- Bleibt frei -				
26	Hobbylokf�hrerkurs	•			•
27	Bratzug	•			
28	Mit der Bahn zum Bier	•			
29	Erlebnisfahrten Attergau – Attersee				•
30	Schiff-Bummelzug-Nostalgie				•
31	Nostalgie Bummelzugfahrt				•
32	Keltenzug – das Abenteuer f�r kleine Entdecker				•
33	- Bleibt frei -				
34	- Bleibt frei -				
35	Mobiler Online-Shop der LINZ AG LINIEN			•	
36	- Bleibt frei -				
37	- Bleibt frei -				
38	- Bleibt frei -				
39	- Bleibt frei -				
40	Richtlinie Fahrkartenkontrolle	•			•